



Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Amelinghausen betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Amelinghausen erhebt die Samtgemeinde Amelinghausen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3 – Bemessung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.

(2) Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Notunterkunft festgesetzt bei

- a. 1 Person: 390,00 €
- b. 2 Personen: 473,00 €
- c. 3 Personen: 563,00 €
- d. 4 Personen: 656,00 €
- e. 5 Personen: 750,00 €
- f. Je weitere Person 91,00 € zusätzlich.

(3) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 295,00 € erhoben.



(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Amelinghausen zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

§ 4 – Nebenkosten

(1) Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.

(2) Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.

(3) Die in Nr. 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss eines Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlich entstandenen Heizkosten durch gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

§ 5 – Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(2) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(3) Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des laufenden Monats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Samtgemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenszeichens zu zahlen.

§ 7 – Inkrafttreten



(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 3. Änderung vom 16. März 2010 außer Kraft.

Amelinghausen, den 14.11.2017

Samtgemeinde Amelinghausen

Claudia Kalisch
- Samtgemeindebürgermeisterin -

Veröffentlicht am 28.01.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 02/18.